

Satzung

Wahlordnung

Allgemeine Geschäftsordnung

Stand: Januar 2024

GRÜNE JUGEND Berlin

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND BERLIN 1

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation	1
§ 2 Gliederung und Aufbau.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Organe der GJB.....	3
§ 5 Landesmitgliederversammlung.....	4
§ 6 Aktiventreffen.....	5
§ 7 Landesvorstand.....	6
§ 8 Fachforen (FaFos).....	7
§ 9 Bildungsteam.....	7
§ 10 Kreisverbände.....	8
§ 11 Landesschiedsgericht.....	9
§ 12 Rechnungsprüfung.....	10
§ 13 Delegierte zum Länderrat.....	10
§ 14 Ostbeauftragte.....	10
[§ 15 Mitte-Ost-AG].....	10
§ 16 Versammlungen.....	11
§ 17 Bildungsarbeit.....	11
§ 18 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin.....	11
§ 19 Nähere Bestimmungen.....	11
§ 20 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung.....	11
§ 21 Schlussbestimmungen.....	12

FRAUEN, INTER, NICHT-BINÄRE, TRANS UND AGENDER STATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN..... 12

§ 1 Mindestquotierung.....	12
§ 2 Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum.....	12
§ 3 Redelisten.....	13
§ 4 Einstellungspraxis.....	14
§ 5 Politische Weiterbildung.....	14
§ 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team.....	14
§ 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung..	14
§ 8 Schlussbestimmungen.....	15

VIELFALTSSTATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN..... 15

§ 1 Antidiskriminierung.....	16
§ 2 Selbstorganisation.....	16
§ 3 Vielfaltspolitisches Team.....	17
§ 4 Arbeitsprogramm.....	18
§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung	18
§ 6 Politische Weiterbildung.....	18
§ 7 Schlussbestimmungen.....	19
§ 8 Rolle der Diversity Beauftragte*r bzw Vielfaltspolitischen Sprecher*in.....	19

FINANZORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND BERLIN..... 19

Präambel.....	19
Allgemeines.....	20

§ 1 Anwendungsbereich.....	20
----------------------------	----

Haushaltsplan..... 20

§ 3 Grundsätze und Struktur.....	20
§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan.....	21
§ 6 Feststellung.....	22
§ 7 Veröffentlichung.....	22
§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan.....	22

Ausführung des Haushaltsplans 22

§ 9 Einhaltung des Haushaltsplans.....	22
§ 10 Vorläufige Haushaltsführung.....	23
§ 11 Außerordentliche Ausgaben.....	23

Verwendung der Finanzmittel..... 24

§ 13 Aufwandsentschädigungen.....	24
§ 14 Honorare.....	24
§ 15 Reisekostenrückerstattungen.....	25

Schlussbestimmungen..... 26

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND BERLIN..... 26

§ 1 Geltungsbereich.....	26
§ 2 Geschäftsordnungsanträge.....	26
§ 3 Beschlussfähigkeit.....	27
§ 4 Tagesordnung.....	27
§ 5 Tagungsleitung.....	27
§ 6 Abstimmungen.....	27
§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	27
§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Landesmitgliederversammlung.....	28
§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung ..	29

WAHLORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND BERLIN..... 29

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil 29

§ 1 Gültigkeitsbereich.....	29
§ 2 Wahlgrundsätze.....	29
§ 3 Passives Wahlrecht.....	29
§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens	29
§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung.....	29
§ 6 Wahlverfahren.....	29

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren 30

§ 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen.....	30
§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*einem Bewerber*in.....	30
§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren.....	30

Dritter Abschnitt – Votervergabe 31

§ 10 Begriffsbestimmung des Votums.....	31
§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten.....	31
§ 12 Vergabeverfahren für Voten.....	31

SATZUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.

Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet GJB.

(2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

§ 2 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die GRÜNE JUGEND Berlin durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 besteht. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin ist einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können die GRÜNEN JUGEND in mehreren Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dementsprechenden Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin zugeordnet ist. Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Berlin

kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

(2) Die Kreisverbände haben Programm-, Finanz, Satzungs- und Personalautonomie.

(3) Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese darf der Landes- und der Bundessatzung nicht widersprechen. Darüber hinaus gilt für Punkte, die die Satzung auf Kreisebene nicht regelt, die Landes- bzw. Bundessatzung. Das Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

(4) Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Landesvorstand kann Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

(5) Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbands wird vom Landesvorstand eingeladen. Die Anerkennung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern des jeweiligen Gebiets.

(6) Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können von der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbands zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden Landesverbands möglich, eine Berufung bis zum Bundesgeschiedsgericht ist möglich. Zuständig für die Auflösung ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Kreisverband über. Sollte der Lebensmittelpunkt des Mitglieds in einer anderen Region als der Wohnort liegen, kann das Mitglied für einen Wechsel in einen anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin der Landesgeschäftsstelle dies mit einer formlosen E-Mail von der hinterlegten E-Mail-Adresse mitteilen. Mitglieder sind nicht verpflichtet, im zugehörigen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin Mitglied zu sein.

(3) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisa-

tionen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerei und dem Verein deutscher Studenten.

(5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und einem Kreisverband.

(6) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen, dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

(7) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres regelt die Bundessatzung.

(8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(9) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜNEN JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Berlin kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit einer Vergabe eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvorstand oder Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist besteht weiterhin die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND Berlin zu beantragen.

§ 4 Organe der GJB

Die GJB hat folgende Organe:

1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
2. Aktiventreffen (AT)
3. Landesvorstand

4. Fachforen (FaFos)
5. Kreisverbände
6. Landesschiedsgericht
7. die Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen Vollversammlung.
8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von §2 des Vielfaltstatuts

§ 5 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.
- (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.
- (3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden Kreisverbände oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten Tag des Vormonats) beantragt werden.
- (4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorher schriftlich per E-Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist mitgliederveröffentlich bekannt gegeben werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. Der Dringlichkeit muss vor Einstieg in die Tagesordnung mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung stattgegeben werden.
- (5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einberufen.
- (6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.
- (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:
 1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
 2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,
 3. Beschlussfassung
 - a) über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,
 - b) Von Anträgen
 - c) Von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten
 - d) Des Haushalts
 4. Wahl
 1. des Landesvorstandes
 2. der Rechnungsprüfer*innen
 3. des Landesschiedsgerichtes

4. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss
 5. der Delegierten zum Länderrat und Wahl der Delegierten zur Mitte-Ost-AG
 6. der Ostbeauftragten
 7. des FINT* & genderpolitisches Team
 8. des Vielfaltspolitisches Team
 9. der Antidiskriminierungsbeauftragten
5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin.
 6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von Kreisverbände, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(9) Antragsberechtigt sind:

1. alle Mitglieder
2. der Landesvorstand
3. die Kreisverbände
4. die Vollversammlung der Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen
5. die Fachforen
6. das Schiedsgericht
7. die Rechnungsprüfung

(10) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

(11) Bei jeder Landesmitgliederversammlung ist eine verpflichtende Dokumentation der Redebeiträge im Hinblick auf das Gender der Redner*in zu führen, um systematische Diskriminierung auf Grund von Gender frühzeitig zu erkennen und dieser entgegenzuwirken. Zusätzlich wird empfohlen dies auch bei Aktiventreffen auf Landesebene zu tun. Das GenderWatch-Team ist kein festes Team und für alle Mitglieder offen. Es wird zu Beginn der Veranstaltung durch offene Wahl bestätigt. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 6 Aktiventreffen

(1) Auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbände, 5% der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

(2) Aufgaben des ATs:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder
2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht widersprechen darf und diese nicht aufheben darf
3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands
5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen.

(3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiventreffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden und allen Mitgliedern zugänglich sein.

§ 7 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die Schwerpunkte der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen Schwerpunkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden. Dafür bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des jeweiligen Jahres ein.

(3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer*innen, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

(4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur einmal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.

(6) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer

- Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,
- Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
- Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament ist oder
- in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin steht.

(7) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist durch Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse von Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vorgaben des § 5 Absatz 3 beantragt werden.

(8) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ein.

(9) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJB – Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

§ 8 Fachforen (FaFos)

(1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen Themen treffen.

(2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

(3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos gewählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.

(4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit für Aktiventreffen und die LMV anbieten können.

(5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 9 Bildungsteam

(1) Aufgaben des Bildungsteams:

1. Unterstützung des Landesvorstands bei der strategischen und methodischen Weiterbildung der GRÜNEN JUGEND Berlin.
2. Sicherstellen von differenzierten Bildungsangeboten, welche für unterschiedliche Wissensstände geeignet sind. Bildungsangebote sollen inklusiv gestaltet werden.
3. Methodische Unterstützung der Kreisverbände in ihrer Bildungsarbeit.
4. Sicherstellen eines nachhaltigen Wissenstransfers.
5. Koordination und bei Bedarf Durchführung der Bildungsangebote bei größeren Veranstaltungen.
6. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung zieht das Bildungsteam inhaltliche Expert*innen oder Fachforen hinzu.

(2) Gemeinsam mit dem Landesvorstand koordiniert das Bildungsteam die Bildungsarbeit des Landesverbands. Ziel ist es, die Basis zu stärken und eine zielgerichtete strategische Bildungsarbeit zu etablieren.

(3) Das Bildungsteam besteht aus acht Personen. Zwei Landesvorstandsmitglieder werden durch den Landesvorstand entsannt und sechs Basismitglieder durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Das Team wird auf der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Menschen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleibenden Bildungsteam über eine Ausschreibung das Team nachbesetzen.

§ 10 Kreisverbände

(1) Aufgaben der Kreisverbände:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Kreisverbände und deren Mitgliedern.
2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.
3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

(2) Die Kreisverbände stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

(3) Die Kreisverbände müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. Kreisverbände werden mit einer absoluten von der LMV anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist möglich. Die anerkannten Kreisverbände sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Auflösung von Kreisverbänden erfolgt auf einer LMV mit satzungsändernder-Mehrheit.

(4) Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem Landesvorstand der GRÜNEN

JUGEND Berlin und dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mitteilen.

(5) Kreisverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für Untergliederungen treffen.

§ 11 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.

(3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht

- gleichzeitig das Amt der*des Rechnungsprüfer*in innehaben
- oder Mitglied des Landesvorstandes sein.

(4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,
2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,
3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung,
4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,
5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.

(5) Antragsberechtigt sind:

1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
2. Der Landesvorstand (LaVo)
3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

(6) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

1. Verwarnung
2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
5. Ausschluss aus dem Landesverband.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

(2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 13 Delegierte zum Länderrat

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Ein*e Delegierte*r wird vom Landesvorstand für die nächste Länderratsitzung, alle weiteren Delegierten von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

(2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.

(3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

§14 Ostbeauftragte

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin wählt 2 Ostbeauftragte. Sie arbeiten an der Organisation vom Mitte-Ost-Kongress mit, achten auf eine angemessene Repräsentation von Ost-Interessen und vernetzen sich mit den Ost-Landesverbänden.

(2) Eine*r der Beauftragten ist aus der Mitte des Landesvorstands zu bestimmen, muss aber durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt werden. In begründeten Fällen kann der Platz durch eine weitere Basisperson besetzt werden.

[§ 15 Mitte-Ost-AG]

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin unterstützt die Mitte-Ost-AG, orientiert sich an ihren Empfehlungen und tritt für die Interessen der teilnehmenden Landesverbände auf Bundesebene ein.

(2) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet zwei Delegierte in die Mitte-Ost-AG.

1. Die Delegierten der Mitte-Ost AG werden auf der Landesmitgliederversammlung gewählt.
2. Die Delegierten müssen Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sein, eine der delegierten Personen muss dem Landesvorstand angehören.

3. Per Beschluss des Landesvorstands können auch zwei Personen delegiert werden, die nicht dem Landesvorstand angehören.
4. Bei der Wahl der Delegierten findet die Quotierung gemäß FINTA*-Statut Anwendung.

§ 16 Versammlungen

- (1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.
- (2) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.

Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchgeführt werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gem. § 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 17 Bildungsarbeit

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu gestalten und allen Interessierten anzubieten.

§ 18 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das Restvermögen.

§ 19 Nähere Bestimmungen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:
 1. Eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt.
 2. eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der Landesmitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher bestimmt.

§ 20 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FINTA*-Statut und das Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.

(3) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 22. Oktober 2022 beschlossen. Zeitgleich tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde, steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frau, inter, nicht-binäre, trans und agender Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau, inter, nicht-binäre, trans und agender Person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen. Für Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS 90/ Die Grünen vorgenommen werden, gelten die Quotierungsregelungen aus der Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/ Die Grünen.

(2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINTA*-Forum (§ 2).

§ 2 Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen unter den Mitgliedern, beschließen, ob sie ein Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Forum (FINTA*-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FINTA*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FINTA*-Forum können die anwesenden Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen:

- a) über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FIT-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b) ein Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FINTA* -Votum) beschließen,
- c) ein Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Veto (FINTA* -Veto) aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

a. Sollte keine Frau, Inter, Nicht-binäre oder trans Person auf einen Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personenplatz (FINTA* -Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Person auf einem FINTA* -Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA* - Forum aufgehoben werden.

c. Das FINTA* -Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(3) Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Votum (FINTA* -Votum) / Frauen, Inter und Trans*Veto (FINTA* Veto):

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Trans * die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Trans*Personen durchzuführen. Es kann ein FINTA* -Votum, ein FINTA* -Veto oder ein FINTA*-Votum verbunden mit einem FINTA* -Veto beschlossen werden. Ein FINTA* -Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA* Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA* – Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FINTA* – Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

§ 4 Einstellungspraxis

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

(2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von § 4 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

§ 5 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin, z.B. bei Aktiventreffen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen sind.

§ 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team

Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen Frauen-Inter-Trans*treffen einzuberufen. Diese dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten Frauen sowie Inter- und Trans*förderung. Das frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-Trans*vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitischen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die frauen-, inter-, nicht-binäre-, trans- und genderpolitische Vernetzung zu Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

§ 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung

(1) Die Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen Vollversammlung (FINTA*VV) tagt in der Regel einmal im Jahr.

(2) Die FINTA*VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5% der Mitglieder die sich als bzw. Inter- und Trans Person definieren einberufen werden.

(3) Die FINTA*VV ist in der Regel schriftlich von Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Woche einzuladen.

(4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB die sich als Frauen, inter, nicht-binäre, trans oder agender Personen definieren. Alle anwesenden Personen haben Rederecht.

(5) Beschlüsse der FINTA*VV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.

(6) Aufgaben der FINTA*VV sind:

1. Kontrolle des frauen-, inter-, nicht-binäre, trans- und genderpolitischen Teams
2. Initiierung frauen-, inter-, nicht-binäre, trans- und genderpolitischer Maßnahmen
3. Kontrolle der Einhaltung frauen-, nicht binäre, inter-, trans- und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB
4. die FINTA*VV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV.

§ 8 Schlussbestimmungen

Durch das Akronym FINTA* sind Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen jeden Geschlechts und Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren, bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. Die GRÜNE JUGEND akzeptiert und respektiert jede Selbstidentifikation.

Wir verwenden die Schreibweise Frauen* um darauf hinzuweisen, dass die Kategorie „Frau“ sozial konstruiert ist.

Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin

Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausschlüssen und Hierarchien. An einigen Stellen sind wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxis aber trennen uns Strukturen und Ideologien der Ungleichheit. Sexismus, Rassismus und andere Diskriminierungen betreffen uns dabei unterschiedlich stark. Politisch kämpfen wir gegen Diskriminierung und Ungerechtigkeit, für radikale Demokratie und Gleichstellung. Aber Strukturen und Ideologien der Ungleichheit prägen auch uns und unseren Verband, deshalb müssen wir ihnen auch in unserem Verband begegnen. Unser Anspruch ist es daher, unsere Strukturen und uns selbst kritisch zu hinterfragen und wo nötig zu verändern.

In diesem Statut sammeln wir grundlegende Instrumente, mit denen wir diese Veränderungen nachhaltig angehen. Dieser Prozess ist die Verantwortung des gesamten Verbandes, insbesondere derjenigen die nicht oder wenig benachteiligt werden. Wir möchten die Grüne Jugend Berlin zu einem inklusiven Verband entwickeln, in dem alle unabhängig von ihrem Hintergrund darin bestärkt werden, Politik zu machen und den Verband sowie unsere Gesellschaft zu verändern. Diskriminierungen aufgrund von tatsächlicher oder zugeschriebener Herkunft, Ab-

stammung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Alter, Aussehen, Gewicht, sozialem Status, Einkommen, Staatsangehörigkeit oder Bildungsabschluss möchten wir abbauen und Betroffene unterstützen. Wir wollen darüber hinaus Betroffene unterstützen und gezielt fördern durch Vernetzungsangebote, Bildungsarbeit. ua. . Neben strukturellen Veränderungen des Verbandes erfordert das vor allem die Bereitschaft Nichtbetroffener sich mit vielfaltspolitischen Themen aktiv zu beschäftigen. Es ist somit besonders wichtig, dass nicht nur Menschen mit Diskriminierungserfahrung im Bereich Vielfalt und Antidiskriminierung aktiv sind, sondern auch, dass nicht betroffene Mitglieder sich solidarisieren und sich bei der Verbandsöffnung für unterschiedliche Menschen aktiv einbringen

Die Gesellschaft und unser Verband sind immer in einem Entwicklungsprozess. Dieses Statut muss diesen Prozess widerspiegeln und angepasst werden, wenn wir diese Ziele verfehlen.

§ 1 Antidiskriminierung

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle. Sie arbeiten vertraulich und sind Ansprechpersonen für Menschen, die innerhalb der Grünen Jugend Berlin Diskriminierung erfahren. Die Ansprechpersonen sollen eine niedrighschwellige Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung bieten. Wenn von der beschwerdeführenden Person gewünscht, verweisen die Ansprechpersonen an oder kooperieren mit den Antidiskriminierungsstrukturen von Bündnis 90/Die Grünen Berlin sowie externen Beratungsstellen.

(2) Jedes Mitglied des Landesvorstands der Grünen Jugend Berlin muss innerhalb der ersten 6 Monate zur Antidiskriminierung/ vielfaltspolitischen Themen weiterbilden. Dies gilt auch für nachgewählte Mitglieder. Das Angebot soll dem Verband helfen, nicht nur sich zu bestimmten Themen zu sensibilisieren, sondern auch die politischen Forderungen von marginalisierten Gruppen zu verstehen und zu vertreten. Die Weiterbildung soll für weitere Mitglieder auch offen sein.

§ 2 Selbstorganisation

Ein Safer Space (deutsch: sicherer Raum) bietet einer Gruppe, die von der gleichen Diskriminierungsform betroffen ist, die Möglichkeit, sich unter Ausschluss Nichtbetroffener auszutauschen, zu vernetzen und zu bestärken. Dabei ist nicht garantiert, dass dieser Raum frei von Diskriminierung ist. Von einer größeren Sensibilität aufgrund ähnlicher Betroffenheit wird aber ausgegangen. Selbstorganisierte Gruppen sollen solche sichereren Räume innerhalb des Verbandes schaffen.

(1) Von einer bestimmten Diskriminierungsform Betroffene haben das Recht, sich verbandsintern unter Ausschluss Nichtbetroffener zu organisieren. Der Verband soll diese Organisationsform aktiv fördern. Alle Gliederungen und Organe des Verbandes sind dazu angehalten, insbesondere Neumitglieder auf selbstorganisierte Gruppen hinzuweisen und den Kontakt herzustellen.

(2) Die Grüne Jugend Berlin stellt die notwendigen Ressourcen, insbesondere Räumlichkeiten, für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung.

(3) Selbstorganisierte Gruppen müssen jährlich ihre Anerkennung durch eine Landesmitgliederversammlung beantragen, um als offizielles Organ agieren zu können. Die Anerkennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Aberkennung ist nur mit satzungsändernder Mehrheit möglich.

(4) Wird eine bereits existierende selbstorganisierte Gruppe inaktiv, muss das vielfaltspolitische Team spätestens nach 6 Monaten ohne Treffen ein Vernetzungstreffen für die Betroffenen der jeweiligen Diskriminierungsform veranstalten und dort zu den Möglichkeiten von Selbstorganisation im Verband informieren.

§ 3 Vielfaltspolitisches Team

(1) Das vielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen. Die Plätze werden nach der Wahl des Landesvorstands durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Mindestens eine Person im vielfaltspolitischen Team muss Mitglied des Landesvorstands sein. Diese Person vertritt die Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte*r bei Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

(2) Aufgabe des vielfaltspolitischen Teams ist es Prozesse anzustoßen, um diskriminierende Strukturen, wie in der Einleitung beschrieben, abzubauen und Betroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team

a. plant Strategien und Maßnahmen, den Verband für marginalisierten Menschen öffnen.

b. fördert und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen solange und soweit die Gruppen das wollen.

c. kümmert sich um gezielte Förderangebote für marginalisierte Menschen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Berlin.

(3) Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegen beim Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitischen Team. Dieses soll mit dem vielfaltspolitischen Team eng zusammenarbeiten. Das vielfaltspolitische Team tagt mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit dem Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender und genderpolitischen Team.

(4) Das vielfaltspolitische Team berichtet der Landesmitgliederversammlung jährlich von seiner Arbeit.

(5) Dem vielfaltspolitischen Team steht ein Budget zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung

§ 4 Arbeitsprogramm

Die GRÜNE JUGEND Berlin beschließt jährlich ein Arbeitsprogramm Vielfalt und Antidiskriminierung. Das Arbeitsprogramm bietet die Grundlage für die Verbandsarbeit in diesen Bereichen und legt Ziele und Strategien fest. Das Arbeitsprogramm wird vom Landesvorstand gemeinsam mit dem vielfaltspolitischen Team erarbeitet und eingebracht. Diversitätsbezogene Arbeitsgruppen und Fachforen, selbstorganisierte Gruppen von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, die Kreisverbände, das FINTA*- und genderpolitische Team, sowie der Arbeitsbereich Vielfalt und Antidiskriminierung des Bundesverbandes werden dabei beratend in die Erarbeitung einbezogen.

§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, die Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrungen machen, beschließen, ob sie ein MARE-Forum abhalten wollen. Nicht von Rassismus oder Antisemitismus betroffene sind von diesem Forum ausgeschlossen. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang und teilen nach Ende des MARE-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das MARE-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums, eine Fortsetzung der Versammlung während des Forums ist nicht möglich. Auf dem MARE-Forum können die anwesenden Mitglieder mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung:

- a. über die Öffnung von Plätzen für Mitglieder ohne Rassismus- und/oder Antisemitismuserfahrung entscheiden, soweit vorher zu besetzende MARE-Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b. ein MARE-Votum beschließen,
- c. ein MARE-Veto aussprechen.

(2) MARE-Votum/MARE-Veto:

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von MARE-Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, kann ein MARE-Forum ein Votum, ein Veto oder beides beschließen. Die Entscheidung wird mit absoluter Mehrheit getroffen.

Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung.

Ein Veto hat, bei anderslautendem Beschluss der Gesamtversammlung, aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Ein zweites Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 6 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNE JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Um aktiv gegen die diskriminierenden Strukturen unserer Gesellschaft

ankämpfen zu können, ist es wichtig, dass unsere Mitglieder für diese Ungerechtigkeiten sensibilisiert werden. Bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswahl von Referent*innen um eine annähernd gesellschaftlich repräsentative Besetzung handelt. Gerade von Diskriminierung betroffene Personen müssen für Bildungsarbeit angemessen honoriert werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Durch die Abkürzung „MARE“ sind Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus Erfahrung bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. „MARE“ wird als Selbstbezeichnung respektiert und ernstgenommen. Der Begriff „MARE“ ist nicht als Fremdzuschreibung gedacht, d.h. wer MARE ist, wird nicht von Außenstehenden entschieden, sondern nur von Betroffenen für sich selbst.

1. Da Menschen strukturell Antisemitismus und/oder Rassismus erfahren, möchten wir Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus-Erfahrung (MARE) fördern.
2. 2) Unter Rassismus im Sinne dieses Statuts fällt insbesondere, aber nicht ausschließlich, anti-Schwarzer, anti-muslimischer, antiasiatischer und anti-slawischer Rassismus sowie Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja.

§ 8 Rolle der Diversity Beauftragte*r bzw Vielfaltspolitischen Sprecher*in

Der/die Vielfaltspolitische Sprecher*in der Grünen Jugend Berlin soll Mitglied im Landesvorstand sein und wird jährlich nach der Wahl des Landesvorstands gewählt. Die Aufgaben sind:

1. Die GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Diversity Rat von Bündnis 90/Die Grünen Berlin zu vertreten
2. Mindestens ein Weiterbildungsangebot für den Landesvorstand zu vielfaltspolitischen Themen zu organisieren
3. Sich aktiv im Vielfaltspolitischen Team einbringen.
4. Die Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle begleiten und unterstützen.

FINANZORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Präambel

Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen und die Haushaltsführung des Verbands.

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 2 Die*Der Schatzmeister*in

(1) Die*Der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Sie*Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.

(2) Die*Der Politische Geschäftsführer*in ist stellvertretende*r Schatzmeister*in und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin bei längerer Abwesenheit der*des Schatzmeisters*in innerhalb eines mit der*dem Schatzmeister*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle Rechte und Pflichten der*des Schatzmeisters*in auf die*den Politische*n Geschäftsführer*in übertragen.

(3) Die*Der Schatzmeister*in, die organisatorische Geschäftsführung und die*der Politische Geschäftsführer*in erhalten personalisierten Kontozugriff.

Haushaltsplan

§ 3 Grundsätze und Struktur

(1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.

(2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck. Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck der eindeutig hervorgehen.

(3) Innerhalb eines Einnahmen-oder Ausgabenbereichs können sinnvolle Titelgruppen gebildet werden.

(4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt von einander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.

(5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

(6) Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werden entsprechende Titel im Einnahmen-und im Ausgabenbereich vorgesehen.

(7) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf "Sonstige Einnahmen" oder "Sonstige Ausgaben" zu verbuchen, da der Haushalt eine einfa-

che Gewinn-und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine sorgfältige Haushaltsführung anzustreben

(8) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(10) Zinseinnahmen werden als Einnahmen geführt. Überschuss aus dem Haushalt wird als Rücklage gesondert ausgewiesen und nicht als Einnahme in den Haushalt eingebracht. Jeder Haushalt muss eine Verprobung vorweisen und somit die Rücklagenermitteln. Rücklagen können nur durch den Topf "Abruf Rücklagen" als Einnahme in den Haushalt eingeführt werden.

(11) Die Grüne Jugend Berlin muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für unvorhergesehene Ausgaben bereithalten. Hierzu wird an jedem Haushalt eine Verprobung hinzugefügt. Die Verprobung ist wie folgt durchzuführen. Vom Kontostand zum 31.12. zum Ende des Kalenderjahres ist der Kontostand zum 01.01 des selbigen Kalenderjahres gegenzurechnen. Die Differenz ist entweder der Gewinn oder Verlust im Kalenderjahr. Kautions sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.

§ 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der*dem Schatzmeister*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere

- a) der Kreisverbände
- b) der Fachforen
- c) des Frauen-und Genderpolitischen Teams
- d) des Landesvorstands.

§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

- a. Vermögensübersicht
- b. Inventarverzeichnis
- c. Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Berlin
- d. Gender-Budgeting des letzten Haushaltsjahres

(2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen zum Ende des Haushaltsjahres aus.

(3) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN JUGEND Berlin aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswert über 100 € liegt und bei denen es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.

(4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die*Der Schatzmeister*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der FINTA*VV durch.

§ 6 Feststellung

(1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des Frauen- und Genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung eingebracht.

(2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

§ 7 Veröffentlichung

Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich zu machen.

§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan

(1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans, mit Ausnahme der erneuten Aufführung der Anlagen nach §4 Abs. 1 Anwendung.

(2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb des entsprechenden Geschäftsjahres möglich.

Ausführung des Haushaltsplans

§ 9 Einhaltung des Haushaltsplans

(1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müssen innerhalb der zwei Monate von der*dem Schatzmeister*in überwiesen werden.

(2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstand ungültig.

(3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhe des beschlossenen Budget eingegangen werden.

(4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen. Reine Rechenkopien ohne Original sind also nicht ausreichend. Weiterhin müssen Rechnungen auf Thermopapier (bsp. Kassenzettel) zusätzlich kopiert werden. In begründeten Ausnahmefällen, können Mitglieder des Landesvorstandes die entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Hierfür ist eine Eidesstattliche Erklärung notwendig sowie ein Beschluss des Landesvorstandes. Ebenso können auch Mitglieder der Grünen Jugend Berlin in Ausnahmefällen eine Eidesstattliche Erklärung abgeben, sofern sie die Originalbelege nicht mehr haben. Auch hier benötigt es zusätzlich einen Beschluss des Landesvorstandes, um den Betrag zu erstatten. Allgemein ist anzumerken, dass durch Eidesstattliche Erklärungen maximal ein Betrag von 30 Euro zu erstatten ist. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstandes die entsprechende Ausgabe schriftlich bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgabenausgezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im Haushaltstitel aufgelöst.

(5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.

§ 10 Vorläufige Haushaltsführung

Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushaltsführung.

(1) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden.

(2) Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

§ 11 Außerordentliche Ausgaben

(1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies ist insbesondere der Fall

a. bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten

b. wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND Berlin bedeuten würde

(2) Außerordentliche Ausgaben müssen durch Kürzungen an Ausgabenansätzen anderer Titel im Haushaltsplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im Antrag zu außerordentlichen Ausgaben auszuweisen.

(3) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben mit 3/4-Mehrheit.

(4) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind unmittelbar nach Beschlussfassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin textlich unter Angabe der Gründe und der Gegenfinanzierung bekannt zu machen.

(5) Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalts zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

§ 12 Rechenschaft und Entlastung

(1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet spätestens bis zum 31.März des Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.

(3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung der Schatzmeister*innen und der stellvertretenden Schatzmeister*innen für das vergangene Haushaltsjahr.

(4) Zum Ende seiner Amtszeit legt der Landesvorstand vor der Landesmitgliederversammlung einen politischen Rechenschaftsbericht ab. Auf dieser Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die politische Entlastung des Landesvorstands.

Verwendung der Finanzmittel

§ 13 Aufwandsentschädigungen

(1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt

a. 50,-€ monatlich für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands

b. 30,-€ monatlich für jede*r Beisitzer*in

(3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des Landesvorstandes, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt beziehungsweise endet, erhalten für den relevanten Zeitraum eine anteilige Aufwandsentschädigung.

(4) Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt werden.

(5) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bis Ende des Monats gemacht werden. Diese findet in Austausch mit der Schatzmeisterei statt.

§ 14 Honorare

(1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND BERLIN gezahlt. Als „extern“ in diesem Sinne gelten alle Referent*innen, die nicht

a. Mitglied der Grünen Jugend

b. Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen

c. Pat*in der Grünen Jugend sind.

(2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250€ betragen.

(3) Innerhalb dieses Intervalls legt die*der Referent*in die Höhe des Honorars selbst fest. Dabei soll die*der Referent*in die eigene finanzielle Situation und die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative der Referent*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten. Die*der Referent*in hat der*den Schatzmeister*in eine Rechnung in Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten Dienstleistung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann möglich, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft.

(4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.

(5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Die*Der Schatzmeister*in ergreift unter Einbezug des Frauen- und genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des Gender-Budgeting in dem zugehörigen Haushaltsposten

§ 15 Reisekostenrückerstattungen

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet die Reisekosten für

a. Delegierte gemäß § 15 neu Delegation

b. Referent*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin

c. Mitglieder, für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen der Grünen Jugend Berlin besteht (nur Erstattungen gemäß § 16 (2) (b) der Finanzordnung)

d. Fahrtkosten für Wahlkampfhelfer*innen, die Mitglieder der Grünen Jugend sind und aus anderen Bundesländern kommen, können ebenso erstattet werden."

(2) Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere

a. Fahrkosten der An- und Abreise bis zum Bahncard 50 Fahrpreis zwischen Berlin und dem Veranstaltungsort

b. Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort

c. Übernachtungskosten

(3) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

§ 16 Kinderbetreuung

Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Berlin muss Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

§ 17 Barrierefreiheit

Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Berlin müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND Berlin in Kraft.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

1. auf Schluss der Redeliste,
2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
4. Antrag auf sofortige Abstimmung,
5. Antrag auf Vertagung,
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
7. Antrag auf Aus-Zeit,
8. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
9. Antrag auf ein FINT*-Forum,
10. Antrag auf ein MARE-Forum,
11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

12. Antrag auf offene Blockwahl.

(3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

(1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.

(3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.

(4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

(5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FINT*-Personen zu besetzen.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag und mit Zustimmung von mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.

(2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Landesmitgliederversammlung

(1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der Antragsdebatte.

(2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen vor der LMV gestellt werden.

(3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

(4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge schnellstmöglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(5) Antragsteller*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen kann eine Abstimmung über diese beantragt werden.

(6) Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie den überwiegenden Teil eines Antrages erst ergänzen oder den inhaltlichen Gegenstand eines Antrages grundsätzlich ändern. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.

(7) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

(8) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.

(9) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung nicht Teil der Beschlusslage ist.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort in Kraft.

WAHLORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

§ 3 Passives Wahlrecht

(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

(2) Bestimmungen in der Satzung können Mitglieder eines Gremiums für Ämter ausschließen oder Ämter nur für Mitglieder bestimmter Gremien zugänglich machen.

§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens

(1) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählenden klar erkennbar sein.

§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des Wahlgangs.

(2) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Wahlen der GRÜNEN JUGEND Berlin finden grundsätzlich im Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt. Abweichend davon kann für Personenwahlen eine Präferenzwahl gemäß der Wahlordnung der Grünen Jugend §16 bis §19 beantragt werden.

(2) Bei Wahlen darf in Ausnahmefällen eine mündliche Vorstellung der Kandidat*innen durch eine andere Person erfolgen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§ 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

(5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

(6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*einem Bewerber*in

(1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.

(3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

(3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§ 9).

(4) Entspricht die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Plätze kann ein Geschäftsordnungsantrag auf eine offene Blockwahl gestellt werden. Dabei wird in einem offenen Wahlgang über die Besetzung aller zu wählenden Plätze abgestimmt. Eine Stimmabgabe nur für einzelne Bewerber*innen ist dabei nicht möglich.

Dritter Abschnitt – Votenvergabe

§ 10 Begriffsbestimmung des Votums

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Berlin liegt, insbesondere dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Gremium, für das sie*er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen.

(2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin*den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Voten

(1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

(2) Es können Voten für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahestehen, vergeben werden.

§ 12 Vergabeverfahren für Voten

(1) Voten können von der Landesmitgliederversammlung und in dringlichen Fällen von einem Aktiventreffen vergeben werden. Die Dringlichkeit muss bei dem Aktiventreffen beschlossen werden.

(2) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.

(3) Die Votenvergabe erfolgt nach den Regeln der Wahlordnung.

(4) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.